ergotherapie austria

ergeht per E-Mail an:
Bundesministerium für Finanzen : e-Recht@bmf.gv.at
Präsidium des Nationalrates : begutachtungsverfaren@parlinkom.gv.at

Ergotherapie Austria - Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational Therapists for the European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/16 (129/ME) - insbesondere zum Artikel 8 „Änderung der Bundesabgabenordnung“

Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der österreichischen Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Stellung zu nehmen. Insbesondere zu nachfolgenden Punkten im Artikel 8 „Änderung der Bundesabgabenordnung“ möchten wir unsere Vorbehalte übermitteln.

1. Überschießende Ausgestaltung des Entwurfs

Zum Thema „Registrierkassenpflicht“ sind die vorgesehenen Regelungen aus mehreren Gründen überschießend:

- **KassentherapeutInnen** haben einen Vertrag mit Sozialversicherungsträgern und verrechnen ihre Leistungen zum Großteil über die Abrechnungssysteme der Kassen, wodurch ihre Leistungen ohnehin erfasst sind. Wenngleich KassentherapeutInnen in geringem Ausmaß Barumsätze tätigen können, wird die Voraussetzung der überwiegenden Anzahl der Barumsätze nicht vorliegen.
- **WahltherapeutInnen** haben hingegen keinen Kassenvertrag und rechnen ihre Leistungen unmittelbar mit den PatientInnen ab. Diese Umsätze werden in geringem Umfang bar, zum überwiegenden Teil aber per Erlagschein oder Überweisung abgewickelt. Die Gefahr einer Nicht-Erfassung dieser Umsätze ist jedoch alleine dadurch marginal, dass PatientInnen auch heute schon Honorarnoten verlangen, um diese für eine Kostenrückerstattung bei den Krankenkassen einzureichen. Der faktische Druck zur Erfassung von Umsätzen ergibt sich somit schon alleine aufgrund der geltenden Erstattungsgrundsätze der Krankenkassen. Eine Registrierkassenpflicht ist somit auch für WahltherapeutInnen eindeutig überschießend und damit weder sachlich gerechtfertigt noch notwendig.

2. Grenzwert für Registrierkassenpflicht

Entsprechen § 131b. (1) 3 besteht die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems ab einem Jahresumsatz von 15. 000 Euro je Betrieb. Wohingegen die Unzumutbarkeitsgrenze gemäß § 131 (4) BAO bei einem jährlichen Umsatz von 30.000 Euro liegt. Diese Differenzierung erscheint weder sachlich begründet noch angemessen. Ergotherapie Austria spricht sich deshalb für eine Angleichung im Sinne der Anhebung des Grenzwertes im § 131b auf 30.000 Euro aus. Dies würde zudem eine überschießende Bürokratisierung im

Bereich der Kleinstunternehmen, wie es in aller Regel auch ErgotherapeutInnen sind, verhindern.

3. Unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen für Kleinstunternehmen

Ergotherapeutische Praxen sind in der Regel als Einzelpraxen organisiert. Gerade für diese Form der Kleinstunternehmer würde die Investition in eine Registrierkasse eine, in keinem Verhältnis zum Nutzen stehende, Investition darstellen. Diese Tatsache kann auch die vorgesehen Anschaffungsprämie in Höhe von 200 Euro nicht abschwächen.

4. Zeitliche Erfassung der Bareinnahmen bei Hausbesuchen

In § 131b Abs 4. wird festgehalten, dass bei Bareinnahmen außerhalb der Betriebsstätte zunächst eine händische Rechnung und im Nachhinein die Eingabe in der Registrierkasse erforderlich ist. Dies ist aus Sicht von Ergotherapie Austria eine unnötige administrative Belastung für ErgotherapeutInnen, die ihren PatientInnen im Rahmen von Hausbesuchen Versorgung im häuslichen Umfeld anbieten. Die ausschließliche Erfassung im Nachhinein erscheint hier vollkommen ausreichend.

Im Namen des Bundesverbandes der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs ersuche ich um Berücksichtigung der genannten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen,

Marion Hackl

Marion Hackl
Präsidentin Ergotherapie Austria

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Sobieskigasse 42/5
A-1090 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT972011100003131033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949